Gesellschaftsvertrag

der „ZDSK Zentrum für deutsche Sprache und Kultur gemeinnützige GmbH"

§ 1
Firma und Sitz und Gegenstand der Gesellschaft

1.) Die Firma der Gesellschaft lautet:
„ZDSK Zentrum für deutsche Sprache und Kultur gemeinnützige GmbH"
2.) Die Gesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3.) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
4.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die Errichtung und Unterhaltung von Vereinsräumen zur bzw. die Durchführung von Sprachkursen, hauptsächlich von Kursen für Deutsch als Fremdsprache, Fortbildungen und kulturellen Veranstaltungen, sowie gegebenenfalls der steuerlich zulässigen Unterbringung der Schüler.
- Implizit in den Sprachkursen oder als gesondertes Angebot:
Vorbereitung auf und Durchführung von für die Kursteilnehmer relevante Sprachprüfungen, Informationsvermittlung über Berufs- und Bildungschancen, Verhaltensweisen, Bräuche, Einrichtungen, Lebensweisen und den Umgang mit Behörden in Deutschland, Pädagogik, Psychologie, Internet,
Beschäftigung mit deutscher Geschichte, Literatur, Kunst und Politik,
Förderung der interkulturellen Kompetenz und des Austausches zwischen verschiedenen Kulturen.
- Erstellung von Unterrichts- und Prüfungsmaterial.
- Kooperation mit anderen Trägern, die ähnliche Ziele verfolgen.
- Die Kurse und zusätzlichen Angebote müssen immer auch einer demokratischen, gleichberechtigten, sozialen, die natürlichen Grundlagen des Lebens achtenden Orientierung, entsprechen. Dies ist Verpflichtung für alle Mitarbeiter und Angestellte der Gesellschaft.
Ihre Aufgabe ist ferner die Förderung der internationalen Völkerverständigung durch kritische und tolerante Auseinandersetzung mit anderen Kulturen, um ein tiefgehendes gegenseitiges Verständniss zu erreichen. Der Einzelne soll befähigt werden, sich sozial und beruflich in unsere Gesellschaft zu integrieren. Für den Sprachunterricht gilt dies bei gleichzeitiger Betonung eines systematischen und strukturierten didaktischen Konzepts.

5.) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet alle aufgezählten Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszwecks umzusetzen.
6.) Die Gesellschaft kann ihre steuerbegünstigten Zweck auch durch die Beschaffung von Mitteln für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigen Zwecke verwirklichen.
7.) Parteipolitische Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 2
Selbstlosigkeit

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Mittelverwendung

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 4
Begünstigungsverbot

1.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

3.) Für die Gesellschafter gilt das Konkurrenzverbot, sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und den Zweck der Gesellschaft nach besten Kräften zu fördern.

§ 5
Auflösung der Gesellschaft und Vermögensbindung

1.) Für den Beschluss die Gesellschaft aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit in der Gesellschafterversammlung erforderlich.

2.) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den oder die Geschäftsführer, wenn die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

3.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
Der Auflösungsbeschluss benennt eine solche. Die tatsächliche Zuwendung des Gesellschaftsvermögens an die aufnehmende steuerbegünstigte Körperschaft darf nur nach vorheriger Zustimmung durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt erfolgen. Falls dieses Finanzamt die Zuwendung für unzulässig erklärt, ist die Gesellschaft berechtigt, auf eine andere vom Finanzamt aus Gemeinnützigkeitsgründen akzeptierte Organisation zu übertragen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Gesellschaft und seine Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt diese Behörde Einwände aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Gesellschafterversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

§ 6
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1.) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
2.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7
Stammkapital

1.) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 50.000,--. Es ist eingeteilt in gleichwertige Geschäftsanteile, die von den bisherigen Vereinsmitgliedern, die in der Gesellschafterliste aufgeführt sind übernommen werden. Das Stammkapital wird durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, des gemeinnützigen Vereins Zentrum für deutsche Sprache und Kultur e.V. nach Maßgabe des entsprechenden Umwandlungsbeschluss vom 26. Juli 2019 erbracht. Der Wert des Vermögens, der den Betrag des Stammkapital übersteigt, wird der Kapitalrücklage zugeführt.

Danach übernehmen die Gesellschafter folgende Stammeinlagen:

Helmut Thiel, geboren am 16. Juni 1951,
wohnhaft Nesselbuschstraße 4, 60439 Frankfurt am Main
eine Stammeinlage von € 12.500,--

Wolfgang Ellwitz, geboren am 05. Juli 1950,
wohnhaft Weilbacher Straße 2, 65779 Kelkheim
eine Stammeinlage von € 12.500,--

Dr. Markus Denzer, geboren am 28. Dezember 1963,
wohnhaft Seckbacher Landstraße 74, 60389 Frankfurt am Main
eine Stammeinlage von € 12.500,--

Gerarda Tiano, geboren am 13. Juni 1960,
wohnhaft Nesselbuschstraße 4, 60349 Frankfurt am Main
eine Stammeinlage von € 12.500,--.

2.) Ein Geschäftsanteil kann an die Gesellschaft oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten ohne Entgelt oder anderen geldwerten Vorteil abgetreten werden. Die Belastung eines Geschäftsanteils ist unzulässig."

§ 8
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) die Gesellschafterversammlung und
b) der bzw. die Geschäftsführer.

§ 9
Gesellschafterversammlung

1.) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Unter Zustimmung aller Gesellschafter oder aus begründetem Anlass kann die Gesellschafterversammlung auch an jedem anderen Ort stattfinden.

2.) Die Gesellschafter üben ihre Rechte grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung aus. Eine Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.

3.) Jeder Gesellschafter ist befugt, vor der Fertigung von Einladungen oder unverzüglich nach dem Erhalt, spätestens jedoch bis eine Woche vor der Gesellschafterversammlung (weitere) Tagesordnungspunkte aufnehmen zu lassen.

4.) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich bei Teilnahme und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter vertreten zu lassen.

5.) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen.
Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich durch Brief oder E-Mail unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Gesellschafter als zugegangen, wenn es an die letzte vom Gesellschafter der Gesellschaft schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

6.) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der von den Gesellschaftern gewählte Versammlungsleiter.

7.) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.

8.) In jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll enthalten:

a) Ort und Zeit der Versammlung,
b) die Namen der Versammlungsteilnehmer und
c) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

§10
Gegenstand der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat insbesondere zu beschließen über:

a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,

b) Abtretung, Übertragung und Übergang von Gesellschaftsanteilen an die Gesellschaft,

c) Auflösung der Gesellschaft,

d) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,

e) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit dem oder den Geschäftsführer(n),

Darüber hinaus kann die Gesellschaftsversammlung einen weiteren Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der vereinbarte Katalog sowie Ergänzungen des Katalogs sind nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrags, sondern eine bindende Richtlinie für die Geschäftsführung in Form einer Geschäftsordnung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschaftsversammlung ohne die für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

§ 11
Stimmrecht

1.) Jeder Gesellschafter hat ein Stimmrecht entsprechend seinem Geschäftsanteil.

2.) Hat ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, so kann er sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Eine abweichende Stimmabgabe für vertretene Geschäftsanteile eines Mitgesellschafters ist zulässig.

3.) Beschlüsse kommen mit einfacher Stimmenmehrheit zustande, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend keine größere Mehrheit verlangt. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt die Art der Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12
Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1.) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mehr als die Hälfte aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Ist dies nicht der Fall ist eine Neuversammlung einzuberufen, die frühestens nach 10 Tagen stattfindet und die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

2.) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

3.) Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig. Die Beschlüsse der Gesellschaft können auch außerhalb von besonderen Gesellschafterversammlungen, insbesondere auch schriftlich im Umlaufverfahren, mündlich oder per Telefon, Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, soweit alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen.

§ 13
Geschäftsführung und Vertretung

1.) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2.) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, dann vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer gemeinsam oder ein Ge-schäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

3.) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis eingeräumt werden, die Gesellschaft auch dann einzeln zu vertreten, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind oder werden.

4.) Die Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

5.) Vorstehendes gilt für die Vertretungsberechtigung von Liquidatoren entsprechend.

§ 14
Jahresabschluss

1.) Der oder die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

2.) Für die Buchführung, Bilanzierung und Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die handelsrechtlichen Vorschriften.

3.) Der Jahresabschluss ist innerhalb der gesetzlichen Fristen den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.

4.) In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung des oder der Geschäftsführer zu beschließen.

§ 15

Ausschließung eines Gesellschafters

1.) Durch Gesellschafterbeschluss kann ein Gesellschafter ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich wenn er seine wesentlichen Gesellschafterpflichten zum Nachteil der Gesellschaft verletzt, oder die Zwangsvollstreckung in seine Beteiligung betrieben wird, es sei denn, diese würde binnen einer Frist von drei Monaten wieder aufgehoben.

2.) Der von der Ausschließung betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung über die Ausschließung kein Stimmrecht. Der Beschluss bedarf nicht der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters. Sein Stimmrecht gilt bei der Abstimmung als nicht vorhanden. Der Gesellschafterbeschluss ist mit einer Mehrheit von 75 % der den übrigen Gesellschaftern zustehenden Stimmen zu fassen.

3.) Der ausgeschlossene Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Mitgesellschafter oder auf einen von diesen benannten Dritten zu übertragen.

§ 16

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

1.) Ein Geschäftsanteil kann an die Gesellschaft oder an einen Mitgesellschafter ohne Entgelt oder anderen geldwerten Vorteil abgetreten werden. Der Abtretungsbeschluss wird von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst.

2.) Die Belastung eines Geschäftsanteils ist unzulässig.

§ 17

Einziehung von Geschäftsanteilen

1.) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit zulässig.

2.) Gegen den Willen eines Gesellschafters kann ein Geschäftsanteil eingezogen werden:
a) Falls ein ausgeschlossener Gesellschafter seiner Übertragungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 nicht binnen drei Monaten ab Wirksamwerden der Ausschließung nachkommt;
b) Falls jemand, der nicht die alleinige nachfolgeberechtigte Person gemäß § 16 Abs. 1 ist, den Geschäftsanteil (mit-) erwirbt und ihn nicht binnen drei Monaten auf eine nachfolgeberechtigte Person überträgt.
c) Falls in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB eintritt.

3.) Der Einziehungsbeschluss wird von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst.

§ 18
Erbfolge

1.) Jeder Gesellschafter kann durch Verfügung von Todes wegen bestimmen, dass sein Geschäftsanteil auf eine natürliche Person übergeht.

2.) Soweit der oder die Geschäftsanteile durch Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht auf eine, sondern mehrere Personen übergehen, sind diese verpflichtet ihren Teilanteil auf nur eine Person zu übertragen. Soweit eine solche Übertragung oder eine andere entsprechende Erbregelung nicht binnen drei Monaten nach dem Erbfall zustande kommt, kann die Gesellschaft einen Dritten bestimmen, auf den die gesamten Geschäftsanteile des Erblassers übertragen werden. Eine Abfindung für die Einziehung oder Übertragung der Anteile wird nicht gewährt.

§ 19
Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 20
Gründungskosten

Die Gründungskosten, einschließlich der Kosten für die Beurkundung, für die Eintragung im Handelsregister, Bekanntmachungen, etc., bis zu einem Betrag in Höhe von € 5.000 trägt die Gesellschaft. Kosten, die darüber hinausgehen, tragen die Gesellschafter anteilig.

§ 21

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Nummer 411 der Urkundenverzeichnisses für das Jahr 2024

Notarielle Bescheinigung gemäß 54 GmbHG

In meiner Eigenschaft als Notarin bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 12.09.2024, meine UVZ-Nr. 410/2024, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Gebührenfreies Nebengeschäft nach Nr. 25104 KV, vgl. Vorbemerkung 2.1, Abs. 2 Nr. 4 KV.

Frankfurt am Main, den 12. September 2024

SYBILLE MÖBIUS NOTARIN IN FRANKFURT AM MAIN

Sybille Möbius
Notarin